

Textliche Festsetzungen:

1. In dem WA-Gebiet sind I-geschossige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig.
2. In den WR-Gebieten ist die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.
3. In den WR-Gebieten kann in Anwendung des § 21a Abs. 5 BauNVO die GFZ ausnahmsweise um max. 0,2 erhöht werden.
4. In dem WA-Gebiet ist zur verlegten Straße Sachsenring (K 12) Ecke Erschließungsstraße (verlegte Straße Hellweg) - gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO - eine Tankstelle allgemein zulässig.
5. Auf dem Eckgrundstück Bochumer Str./Sachsenring (Ostseite) ist eine Compactstation des RWE zur Sicherung der Stromversorgung unterzubringen.

Hinweis:

Die Höhenlage der neuen Straßen bleibt weiterhin in den Sonderplänen zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 6/67 „Freisenbruch (Oststadt), Bereich: Bochumer Str. / Rodenseelstr.“ festgesetzt.

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.